

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT BITBURG

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Bitburg über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Mötscher Straße - Bahnhofstraße“

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), hat der Stadtrat der Stadt Bitburg in seiner Sitzung am 26.03.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Stadt Bitburg zieht im Bereich „Mötscher Straße - Bahnhofstraße“ städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bitburg innerhalb des in § 2 dieser Satzung beschriebenen Geltungsbereichs ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich dieser Satzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Im Einzelnen sind von der Satzung folgende Parzellen betroffen: Gemarkung Bitburg, Flur 7 Nr. 14/15, 14/17, 14/19, 14/9, 14/21, 14/23, 14/25, 14/13, 15/1, 15/2, 15/5, 15/7, 15/8, 807/23, 827/23, 833/23, 834/23, 829/23, 22/2, 18/1, 18/6, 773/18, 696/174, 735/21, 736/21, 913/18, 18/3, 18/5, 18/9, 18/10, 18/14, 18/15, 18/16, 17/1, 17/3, 17/6, 17/9, 17/12, 17/13, 16/1, 16/2, 16/3, 178/1, 178/5, 179/2, 179/3, 179/4, 182/1 und 182/8 (tlw.).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Bitburg
Bitburg, 27.03.2015

Joachim Kandels, Bürgermeister

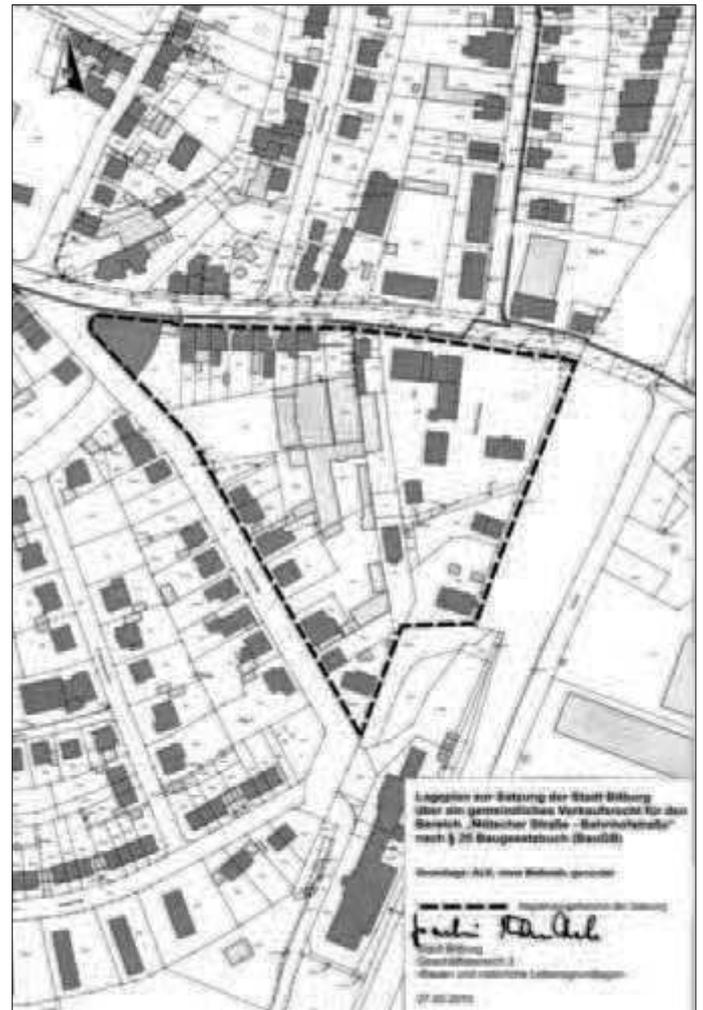
Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bitburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bitburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Impressum:

Wochenzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bitburg sowie Zweckverbände gem. § 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und den Bestimmungen der Hauptsatzungen

Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG,
54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet),
Tel. 06502/91470, Fax 06502/9147250

Internet: www.wittich.de
e-Mail: info@wittich-foehren.de

Postanschrift: Postfach 1154, 54343 Föhren

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen für die Stadt: Bürgermeister Joachim Kandels

Verantwortlich für den übrigen Teil: Dietmar Kaupp, Geschäftsführer, Föhren

Anzeigen und Verwaltung: Tel. 06502/91470

Redaktion: Tel. 0 65 02 / 91 47 - 213, Fax 0 65 02 / 72 40

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dietmar Kaupp, Geschäftsführer, Föhren

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Einzelstücke zu beziehen beim Verlag zum Preis von 0,50 € zuzügl. Versandkosten.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Reklamation Zustellung bitte an: Tel.: 0 65 02 - 91 47-335, -336, -713 und -716
E-Mail: abo@wittich-foehren.de

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen

